



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 17. Mai 2022
GZ 303.354/001–P1–3/22

Verordnung, mit der die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission für leitende Funktionen im Schuldienst geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 3. Mai 2022, GZ: 2022–0.043.084, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 10 Abs. 4 des Entwurfs (Teilnahme der/des Gleichbehandlungsbeauftragten an Verhandlungen und Sitzungen der Kommissionen)

Im Bericht „Besetzung von Pflichtschulleitungen in der Steiermark“ (Reihe Bund 2021/37 = Reihe Steiermark 2021/4, TZ 5) wies der RH darauf hin, dass *„bei der Regelung des Ablaufs in der Geschäftsordnung der Begutachtungskommission Optimierungsbedarf [bestehe], da diese nicht klar verständlich war. Insbesondere war aus der Geschäftsordnung nicht ableitbar, in welchem Ausmaß beratende Mitglieder bei der Entscheidungsfindung und der Begründung der Beurteilung operativ miteinbezogen werden konnten bzw. wie ‚eine Abwägung der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die zu besetzende Funktion‘ konkret aussehen sollte. Für den RH war damit nicht gewährleistet, dass die von den Begutachtungskommissionen erstellten Gutachten rechtskonform waren.“* Er empfahl daher dem zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, *„die Geschäftsordnung der Begutachtungskommission mit Blick auf die Verständlichkeit, insbesondere hinsichtlich des Ablaufs der Diskussion, der Beratung und Begründung der Abstimmung und der Anforderungen an das Gutachten anzupassen.“*

§ 10 Abs. 4 des Entwurfs stellt klar, dass die/der Gleichbehandlungsbeauftragte bei der *„Abstimmung über das Ausmaß der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers“* neben den stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein darf. Damit kann die/der Gleichbehandlungsbeauftragte die stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung und Begründung beraten. Der grundsätzliche Ablauf der Diskussion, der Beratung und Begründung der Abstimmung und die Anforderungen an das Gutachten,

sowie die Verständlichkeit der Geschäftsordnung insgesamt werden dadurch jedoch nicht konkretisiert. Durch die Ergänzung des § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung finden die oben zitierte Kritik und die Empfehlung des RH daher nur minimal Berücksichtigung. Nach seiner Ansicht können die beschriebenen Problemfelder damit nicht behoben werden.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F. (WFA-GV) den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Für den vorliegenden Entwurf stand lediglich eine Frist von rund zwei Wochen für eine Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Die in § 9 Abs. 3 WFA-GV genannte Frist von sechs Wochen wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SCh. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat